

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.32 vom 4. Februar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.32

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.32 du 4 février 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.32 del 4 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Das Beschwerdegericht kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

Das Zivilgericht hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass sich das Rechtsöffnungsgesuch auf Steuerverfügungen der Beschwerdegegnerin stütze. Dabei handle es sich um vollstreckbare Verfügungen im Sinn von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG, da die Beschwerdegegnerin gemäss § 1 des baselstädtischen Kirchengesetzes (SG 190.100) Organisationen mit öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit gleichgestellt sei. Die Beschwerdegegnerin habe aufgezeigt und mittels entsprechender Korrespondenz belegt, dass die Steuerverfügungen dem Beschwerdeführer zugestellt worden seien. Der Beschwerdeführer habe keine Einwände gegen die ordentliche Eröffnung erhoben und habe auch nicht geltend gemacht, bei der Steuerrekurskommission Einsprache erhoben zu haben. Derartig unangefochten gebliebene Steuerverfügungen seien vollstreckbar und stellten definitive Rechtsöffnungstitel dar (angefochtener Entscheid E. 3). Auf entsprechenden Einwand des Beschwerdeführers hin hat das Zivilgericht geprüft, welche Forderungen verjährt sind und welche nicht (angefochtener Entscheid E. 4). In Bezug auf den Einwand des Beschwerdeführers, dass die Steuerrechnungen nicht nachvollziehbar seien, da die Steuererklärungen in zwei Fällen gar noch nicht abgeschlossen seien, hat das Zivilgericht ausgeführt, dass solche Einwendungen inhaltlicher Natur vom Rechtsöffnungsgericht nicht geprüft werden könnten, da es sich dabei nicht um Einwendungen gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG handle (angefochtener Entscheid E. 5).

In seiner Beschwerde vom 23. April 2021 rügt der Beschwerdeführer die Erwägungen des Zivilgerichts in Bezug auf die Verjährung und die Rechtsöffnungstitel nicht. Er wiederholt aber den Einwand, dass die Steuern für die Beschwerdegegnerin betreffend die Bezugsjahre 2016 (Steuer 2014) und 2017 (Steuer 2015) gegenüber der kantonalen Steuerbehörde noch gar nicht abgerechnet worden seien. Eine Forderung könne gar nicht entstanden sein. Auf diesen Einwand ist das Zivilgericht im angefochtenen Entscheid bereits eingegangen (vgl. angefochtener Entscheid E. 5). Auf die zutreffenden Ausführungen des Zivilgerichts kann verwiesen werden. Es liegen Steuerrechnungen der Beschwerdegegnerin für die Bezugsjahre 2017, 2016, 2015 und 2013 vor, für welche im angefochtenen Entscheid die Rechtsöffnung gewährt worden ist. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass er gemäss der Rechtsmittelbelehrung auf den jeweiligen Gemeindesteuerrechnungen

Einsprache bei der Steuerkommission erhoben habe. Damit sind diese Verfügungen in Rechtskraft erwachsen. Inhaltliche Einwände gegen die Steuerbemessung in diesen Verfügungen können im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr vorgebracht respektive behandelt werden (vgl. AGE BEZ.2020.20 vom 20. Juli 2020 E. 3.4, BEZ.2019.12 vom 6. Mai 2019 E. 2.3). Das Zivilgericht hat die Rechtsöffnung somit zu Recht gewährt.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass sich die Beschwerde als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.■ aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]). Aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bei der Beschwerdegegnerin sind dieser keine Kosten entstanden, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.